

Bekanntmachung

zu dem Erlass der Rechtsverordnung über das Verbot der Prostitution im Stadtgebiet von Polch durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Aufgrund des Artikels 297 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 02. März 1974 (BGBl. S. 469), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2756), und des § 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 27. November 1974, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zweiten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), erlässt die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zum Schutz der Jugend oder des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Polch folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verbot der Prostitution

Die Ausübung der Prostitution ist im gesamten Stadtgebiet von Polch verboten.

Das Verbot erstreckt sich auf alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Anlagen und sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können.

§ 2 Ausnahmen

Von dem Verbot des § 1 ausgenommen ist in der Zeit von 22:00 Uhr – 04:00 Uhr ein Teilbereich der Straße „Im Gohl“, der an das Grundstück Gemarkung Polch, Flur 10, Nr. 47/18 (=Regenrückhaltebecken der WFG Polch) angrenzt. Die besagte Fläche ist in der anliegenden Übersichtskarte schraffiert. In der Örtlichkeit ist der Streckenabschnitt durch die Verkehrszeichen 283-10 (Anfang absolutes Halteverbot) und 283-20 (Ende absolutes Halteverbot) in beide Fahrtrichtungen mit dem Zusatz „Parken von 22 – 4 Uhr erlaubt“ ausgewiesen.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 120 in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. S. 3786), mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet.

Beharrliche Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 184 f des Strafgesetzes (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410), mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Koblenz, 23.10.2017

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Dr. Alexander Saftig, Landrat

